



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.483/0001-V/A/5/2005
Sachbearbeiter: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen: BMJ-B8.150/0004-I 4/2005
vom: 08.03.2005
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die (neue) Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Der Entwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die in das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung eingreifen; dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Betriebsgenehmigung und die im Einzelnen dafür normierten Voraussetzungen sowie für den Monopolgrundsatz, der die Erteilung einer Betriebsgenehmigung an neue Verwertungsgesellschaften praktisch unmöglich macht. Die Verwertungsgesellschaften als solche sind zwar in der Regel nicht auf Gewinn ausgerichtet, rechtlich scheint dies aber nicht ausgeschlossen zu sein; außerdem werden die Werknutzungsverträge jedenfalls in Gewinnabsicht abgeschlossen, mag auch der erzielte Erlös (abzüglich Spesen) zur Gänze den Bezugsberechtigten zufließen. Das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gilt daher auch für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften; im Hinblick darauf müssten die geplanten Beschränkungen im öffentlichen Interesse gelegen, zur Zielerreichung geeignet, erforderlich, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sein (vgl. zB *Öhlinger*, *Verfassungsrecht*⁵ [2003] Rz 888 ff und die dort zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes). Die Erläuterungen sollten entsprechende Ausführungen enthalten.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis hätte nach der Promulgationsklausel zu stehen (vgl. LRL 119).

Zu § 2:

Abs. 2 sieht die Einstellung des Betriebs durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vor. Mangels abweichender Regelung hätte über Berufungen gegen solche Bescheide gemäß Art. 102 Abs. 3 iVm. Art. 103 Abs. 4 B-VG der Landeshauptmann zu entscheiden. Es wäre zu überlegen, ob diese Abweichung von den für vergleichbare Fälle (insbesondere den Entzug der Betriebsgenehmigung) vorgesehenen Zuständigkeiten – Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde in erster und durch den Urheberrechtssenat in zweiter Instanz – wirklich zweckmäßig ist.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Dass nur inländischen Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden kann, dürfte in die EU-Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eingreifen und könnte daher, sofern keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, gemeinschaftsrechtswidrig sein. Im Abschluss von Gesamtverträgen mit normativer Wirkung könnte zwar allenfalls eine Tätigkeit gesehen werden, die iSd. Art. 45 EG mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist und auf die daher die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und (gemäß Art. 55 iVm. Art. 45 EG) über die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung finden; dagegen spricht jedoch der insgesamt wohl als privatrechtlich zu beurteilende Charakter der Gesamtverträge (vgl. in diesem Sinn zur Einordnung und Rechtsnatur der arbeitsrechtlichen Kollektivverträge *Tomandl, Arbeitsrecht I*⁴ [1999], 156 ff.).

Für die Beschränkung auf bestimmte Gesellschaftsformen müssten im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und auf das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung sachliche Gründe vorliegen. Ob darin, dass Verwertungsgesellschaften eine Bedeutung erreichen *können*, für die die Rechtsform des Vereins (und der Personengesellschaften) nicht adäquat ist – so die Erläuterungen – ein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die generelle, keine Ausnahmen zulassende Beschränkung auf Genossenschaften und Kapitalgesellschaften liegt, könnte zweifelhaft sein.

Zu Abs. 2:

Das Erfordernis, dass konkurrierende Antragsteller die größere wirtschaftliche Bedeutung der von ihnen wahrzunehmenden Ansprüche glaubhaft zu machen haben, widrigenfalls das Zuvorkommen entscheidet, bedeutet ein Abgehen von den das AVG beherrschenden Grundsätzen der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit, das – schon im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz – sachlich gerechtfertigt werden müsste. Die vorgeschlagene Regelung weicht im Übrigen auch von der geltenden Rechtslage ab: Gemäß Art. II Abs. 3 UrhGNov 1980 hat zwar der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; das Zuvorkommen entscheidet aber nicht schon dann, wenn ihm dies nicht gelingt, son-

dem nur unter der Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Ansprüche tatsächlich gleich groß ist, was wohl von Amts wegen festzustellen ist.

Zu Abs. 3:

Statt „Rechtsinhaber“ sollte es im Interesse einer einheitlichen Terminologie „Rechtinhaber“ heißen.

Die Anordnung, dass die Aufsichtsbehörde „eine oder mehrere“ Verwertungsgesellschaften einzuladen hat, sich um die Erteilung der Betriebsgenehmigung zu bewerben, wirft Bedenken im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG auf, da keine Kriterien ersichtlich sind, nach denen eine oder mehrere der in Betracht kommenden Verwertungsgesellschaften auszuwählen sind.

Zu § 4:

Zu Abs. 2:

Es sollte konkretisiert werden, wo die Betriebsgenehmigung kundzumachen ist, etwa auf einer Homepage der Aufsichtsbehörde oder im RIS. Zur Erklärung in den Erläuterungen, dass die Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch das „zeitgemäßere Mittel“ der Kundmachung im Internet ersetzt werden soll, ist anzumerken, dass seit Inkraft-Treten des Kundmachungsreformgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2003, mit 1. Jänner 2004 auch das Bundesgesetzblatt im Internet kundgemacht wird.

Zu Abs. 3:

Nach den Regeln der Grammatik kann sich das Wort „dies“ im letzten Satz nur auf den letzten Teil des vorangehenden Satzes (nach dem Strichpunkt) beziehen und nicht, was inhaltlich offenbar gemeint ist, auf den Gliedsatz „ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind“.

Zu § 5:

Die – veraltete – Dativendung –e des Wortes „Zweck“ sollte entfallen.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Bestimmung über die Finanzierung der Aufsichtsbehörde durch Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2004, G 3/04, hinzuweisen, mit dem § 10 des

KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

§ 10 KOG (in der Stammfassung) sah die Finanzierung der RTR-GmbH (und mittelbar auch der KommAustria) ausschließlich durch die Teilnehmer am regulierten Markt vor. Der Verfassungsgerichtshof sah darin einen Verstoß gegen das aus dem Gleichheitssatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot: Bestehe an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die in § 2 KOG umschrieben seien, auch ein Interesse der Allgemeinheit, das sich vom Interesse der Marktteilnehmer an einem geordneten Rundfunkmarkt deutlich unterscheide, so erscheine es sachlich nicht gerechtfertigt, die Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit ausschließlich den Marktteilnehmern aufzuerlegen, weil diese dann auch Aufgaben zu finanzieren hätten, die im Interesse der Allgemeinheit lägen; insoweit müsste auch die Finanzierung einer solchen Aufgabe durch die Allgemeinheit, somit aus Steuermitteln, erfolgen. Gewiss lasse sich nicht ziffernmäßig einwandfrei belegen und begründen, inwieweit die fraglichen Aufgaben branchenspezifische Bedeutung oder eine andere Qualität hätten, so dass auch nicht mit Exaktheit abgeleitet werden könne, in welchem Verhältnis die Finanzierung durch Beiträge der Marktteilnehmer einerseits und durch öffentliche Mittel andererseits erfolgen müsse. Dem Gesetzgeber stehe bei dieser Entscheidung daher sicherlich ein Spielraum zu, bei dessen Ausfüllung er sich aber jedenfalls an dem Gewicht der die Allgemeinheit berührenden Aufgaben und Ziele zu orientieren habe.

Werde der Finanzierungsanteil der Marktteilnehmer auf jenen Teil der Kosten der Rundfunkregulierung beschränkt, der diese Marktteilnehmer betreffe und nicht im allgemeinen Interesse liege, dann sei es allerdings nicht unsachlich, die Finanzierungsbeiträge grundsätzlich in Prozentsätzen des Unternehmensumsatzes dieser Marktteilnehmer zu bemessen. Der Gesetzgeber dürfe zwar typische Besonderheiten in Bezug auf Kosten oder Nutzen, die bei einzelnen Marktteilnehmern gegeben seien, bei der Regelung der Finanzierung berücksichtigen; er dürfe aber auch aus Vereinfachungsgründen eine Durchschnittsbetrachtung wählen und den Aufwand nach einem Maßstab anlasten, bei dem davon ausgegangen werden könne, dass er die Bedeutung des regulierten Marktes für das jeweilige Unternehmen widerspiegle.

§ 10 KOG verstieß auch gegen das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG: Der Gesetzgeber, so der Verfassungsgerichtshof, habe durch die unzureichende Determinierung der Aufgaben der KommAustria und der RTR-GmbH die Möglichkeit ein-

geräumt, den Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben in einem jedenfalls nicht unerheblichen Ausmaß selbst zu bestimmen. Daraus folge aber, dass im Ergebnis die Höhe des Aufwandes – selbstverständlich unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – und damit auch die Höhe der Finanzierungsbeiträge von der KommAustria bzw. der RTR-GmbH letztlich selbst bestimmt würden.

Diese Gründe für die Aufhebung des § 10 KOG könnten zum Teil auch auf den vorgeschlagenen § 7 Abs. 5 zutreffen:

Ob es im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt ist, die Finanzierung ausschließlich den Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen zu übertragen, vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht abschließend zu beurteilen. Es kann jedenfalls nicht gesagt werden, dass jegliches öffentliche Interesse an der Aufsicht schon die Finanzierung allein durch die Marktteilnehmer ausschließt; so hat der Verfassungsgerichtshof etwa die Finanzierung der Finanzmarktaufsicht durch die beaufsichtigten Unternehmen als zulässig angesehen (vgl. VfSlg. 16.641/2002). Die vorgeschlagene Verteilung der Kosten auf Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen im Verhältnis 3:1 müsste allerdings – zumindest grob – das Ausmaß, in dem beide Seiten von der Aufsicht profitieren, widerspiegeln, um sachlich gerechtfertigt zu sein.

Bedenklich könnte es sein, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in § 28 nicht abschließend festgelegt sind; es wäre daher zu empfehlen, das Wort „insbesondere“ in § 28 entfallen zu lassen.

Schließlich wirft die vorgeschlagene Regelung auch insofern Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG auf, als die Kriterien, die für die Aufteilung der Kosten maßgeblich sind, nur beispielsweise genannt werden und überdies nicht klargestellt wird, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Im Übrigen kann das Kriterium der Anzahl der Leistungen, die in Anspruch genommen wurden, bei der erstmaligen Erlassung der Verordnung wohl noch überhaupt keine Rolle spielen; worum es sich bei diesen Leistungen handeln kann – die Erläuterungen sprechen von „Serviceleistungen“ – bleibt ebenfalls offen. Auch die Höhe des „Grundbetrags“ sollte – entweder durch einen absoluten Wert oder einen prozentuellen Anteil – schon im Gesetz festgelegt werden.

Zu § 9:

Zu Abs. 2 und 3:

Es fällt auf, dass Abs. 2 für den Auftrag, das verantwortliche Organ abuberufen, und Abs. 3 Z 4 für die Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde nicht ausdrücklich die Bescheidform vorsehen. Entscheidend für die Frage, ob ein gesetzlich nicht näher bezeichneter Verwaltungsakt als Bescheid zu erlassen ist, ist aber letztlich die Art der an ihn geknüpften Rechtswirkungen; sollen subjektive Rechte oder Pflichten gestaltet oder festgestellt werden, so ist im Zweifel – verfassungskonform – anzunehmen, dass ein im verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem bekämpfbarer Verwaltungsakt, also in der Regel ein Bescheid (oder ein verfahrensfreier Verwaltungsakt), zu erlassen ist (vgl. zB *Thiener*, Der mehrstufige Verwaltungsakt [1996] 57 f; *ders*, *Verwaltungsverfahrenrecht*³ [2004] 53; *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ [2003] Rz 384; VfSlg. 13.699/1994).

Jedenfalls durch den Auftrag, ein Organ abuberufen, aber wohl auch durch die Setzung einer Frist für die Anpassung der Organisationsvorschriften an die Anforderungen des VerwGesG, werden subjektive Rechte und Pflichten der betroffenen Verwertungsgesellschaft gestaltet; dadurch unterscheiden sich diese Rechtsakte von der ebenfalls in Abs. 2 vorgesehenen Mahnung, die zwar eine notwendige Voraussetzung für den Widerruf der Betriebsgenehmigung darstellt, selbst jedoch keine unmittelbaren Rechtsfolgen hat – eingemahnt wird nur die Erfüllung der „nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten“ (s. zur vergleichbaren geltenden Rechtslage auch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 2004, ZI 2004/10/0060). Ein Rechtsakt, der subjektive Rechte und Pflichten gestaltet, darf aber nur dann in einer nicht im verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem bekämpfbaren Form erlassen werden, wenn er in einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren mittelbar überprüfbar ist und die faktische Effektivität des Rechtsschutzes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sowohl der Auftrag, ein Organ abuberufen, als auch die Fristsetzung gemäß Abs. 3 Z 4 können nun zwar mittelbar im Verfahren über den Widerruf der Betriebsgenehmigung überprüft werden; dass die Verwertungsgesellschaft ein Widerrufsverfahren in Kauf nehmen muss, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der genannten Akte zu erreichen, dürfte aber – zumindest im Fall des Auftrags zur Abberufung eines Organs, der einen erheblichen Rechtseingriff darstellt – die Effektivität des Rechtsschutzes beeinträchtigen und erscheint im Übrigen

auch nicht zweckmäßig. Es ist daher anzunehmen, dass derartige Aufträge in Bescheidform zu ergehen haben; dies sollte ausdrücklich angeordnet, zumindest aber in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Abs. 4:

Beim Widerruf der Betriebsgenehmigung handelt es sich, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, um einen schwerwiegenden Eingriff, der in der Regel das Ende der Existenz einer Verwertungsgesellschaft bedeutet. Einen derartigen Eingriff zuzulassen, wenn „zu erwarten [ist], dass der Antragsteller die ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben wesentlich besser erfüllen wird“ und „die zu erwartenden Vorteile der Maßnahme [...] die mit dem Übergang der Betriebsgenehmigung verbundenen Nachteile [überwiegen]“, erscheint bedenklich. Die Kriterien der wesentlich besseren Aufgabenerfüllung und des Überwiegens der zu erwartenden Vorteile sind sehr unbestimmt, zumal bei ihrer Beurteilung eine Prognose über künftige Entwicklungen getroffen werden muss. Eine solche Regelung dürfte angesichts der Schwere des Eingriffs, zu dem sie (anders als der in den Erläuterungen genannte § 42b KartG!) ermächtigt, nicht mit Art. 18 B-VG vereinbar sein. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte diese Vorschrift daher entfallen; zumindest müssten aber präzisere Voraussetzungen für den Übergang der Betriebsgenehmigung festgelegt werden, um die behördliche Entscheidung hinreichend zu determinieren und für die Inhaberinnen von Betriebsgenehmigungen Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 11:

Die Beschränkung des Kontrahierungszwangs auf Rechteinhaber, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, stößt auf gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Zum einen dürfte darin eine im Hinblick auf die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit unzulässige Diskriminierung liegen. Zum anderen könnte in der Weigerung einer Verwertungsgesellschaft, Wahrnehmungsverträge mit nicht in Österreich wohnhaften EU-Bürgern abzuschließen, auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegen: Im Urteil Rs 7/82 (GVL/Kommission) hat der Europäische Gerichtshof in der Weigerung der GVL (der einzigen mit der Wahrnehmung der Rechte ausübender Künstler befassten deutschen Verwertungsgesellschaft), für ausländische Künstler mit Wohnsitz in einem

anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland die Verwertung ihrer Rechte in Deutschland zu übernehmen, einen Verstoß gegen Art. 86 des Vertrages (entspricht dem jetzigen Art. 82 EG) erblickt.

Zu § 13:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher determiniert werden, etwa durch eine beispielhafte Nennung der Umstände, die als maßgeblich festgelegt werden können, oder durch die Spezifizierung des Ziels, das mit einer solchen Verordnung erreicht werden soll.

Zu § 14:

Ob ein Werk „kulturell hochwertig“ ist, dürfte eine reine Wertungsfrage sein. Soll eine so sensible Differenzierung für die Verteilung von Einnahmen maßgeblich sein, so sollte zumindest konkreter geregelt werden, was damit gemeint ist, um nicht – was ja gerade nicht beabsichtigt ist – ein Einfallstor für willkürliches Vorgehen und Diskriminierungen zu öffnen.

Zu § 18:

Das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, normiert in seinem § 1 das Grundrecht auf Datenschutz:

„§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, [...]“

Der Grundrechtsschutz erstreckt sich gemäß § 4 Z 1 iVm. Z 3 DSG 2000 auf natürliche wie juristische Personen und verbietet grundsätzlich die Verwendung personenbezogener Daten durch Dritte. Personenbezogene Daten iS dieses Gesetzes sind Daten wie Name, Geschlecht, Adresse, aber auch Werturteile, wie Bonität. Der Umstand, dass eine Person Vertragspartner einer anderen Person ist, stellt in diesem Sinn ein personenbezogenes Datum dar; diesbezüglich ist auch darauf zu verweisen,

dass unter Datum eher „Information“ gemeint ist (vgl. *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG² § 4 Anm. 2).

Das dem DSG 2000 grundsätzlich inhärente Verwendungsverbot unterliegt allerdings Ausnahmen. So normiert etwa § 8 DSG 2000:

„(1) Gemäß § 1 Abs. 1 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. [...]

2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder

3. [...] oder

4. überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

(2) [...]

(3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

[...]

4. zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder

[...]

Bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme zum allgemeinen Verwendungsverbot vorliegt, ist jedenfalls der im DSG 2000 normierte (vgl. § 1 Abs. 2 leg. cit.) und generell der österreichischen Grundrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Diesem folgend kann eine grundrechtlich geschützte Sphäre nur dann eingeschränkt werden, wenn ein solcher Eingriff einem öffentlichen bzw. durch das Grundrecht eigens definierten Interesse dient, geeignet und notwendig ist, dieses Ziel zu erreichen und überdies verhältnismäßig im engeren Sinne, also proportional im Vergleich zum adversativen Rechtsgut, ist.

Der Entwurf sieht nun vor, dass Verwertungsgesellschaften ein Verzeichnis der Namen (Decknamen) der Bezugsberechtigten unter Angabe allfälliger inhaltlicher oder territorialer Beschränkungen der Rechtswahrnehmung im Internet zu veröffentlichen haben. Dies stellt einen Eingriff in das die Bezugsberechtigten betreffende Grundrecht auf Datenschutz dar.

Der Entwurf sieht diesbezüglich kein Zustimmungserfordernis der Bezugsberechtigten vor. Allerdings könnte der vorgesehene Eingriff das Grundrecht dann nicht verletzen, wenn die Verwendung dieser nicht sensiblen Daten zur Erfüllung einer vertragli-

chen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000). Hierbei ist vor allem das Kriterium der Erforderlichkeit zu betonen. Ohne Zweifel kann argumentiert werden, dass die Übermittlung der Namen der Bezugsberechtigten notwendig ist, um Nutzerinnen und Nutzer eines Werkes darüber zu informieren, welche Gesellschaft die Künstlerin oder den Künstler vertritt und deren oder dessen Rechte verwertet. Eine Übermittlung und Transparentmachung der Vertretungsbefugnis ist in diesem Sinne essentiell für die Erfüllung des vertraglichen Verhältnisses zwischen Verwertungsgesellschaft und Bezugsberechtigten. Allerdings ist fraglich, ob eine Veröffentlichung im Internet das – im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – am wenigsten eingreifende zielführende Mittel darstellt. Dies ist zu bezweifeln.

Das geltende Verwertungsgesellschaftengesetz sieht in § 27 vor, dass die Verwertungsgesellschaften zu dem hier in Rede stehenden Zweck während ihrer Geschäftsstunden den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen, von konzertmäßigen Aufführungen und von Rundfunksendungen sowie den Veranstalterorganisationen Einsicht in entsprechende und zu aktualisierende Verzeichnisse zu gewähren haben. Im Gegensatz zu dieser Regelung erlaubt die im Entwurf vorgesehene Bestimmung einen aus persönlicher, zeitlicher und örtlicher Sicht vollkommen uneingeschränkten Zugriff auf die entsprechende Information. Ein solcher Zugriff scheint aber nicht notwendig, da die Information eben nur einem konkreten Kreis, nämlich bestimmten Nutzerinnen und Nutzern von Werken, zur Verfügung stehen muss, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen. Daraus folgt, dass die in Rede stehende Bestimmung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht unproblematisch scheint. In diesem Zusammenhang fragt es sich nämlich, ob die Information, von einer bestimmten Verwertungsgesellschaft vertreten zu werden, wirklich nur positive oder ob die Information allenfalls nicht auch negative Auswirkungen auf die Bezugsberechtigten haben könnte.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz ist daher zu empfehlen, dass das Gesetz entweder die Zustimmung der Bezugsberechtigten als notwendige Voraussetzung einer Veröffentlichung im Internet vorsieht, oder dass die Veröffentlichung in einer weniger eingriffsintensiven Weise ausgestaltet wird. Im letzteren Fall könnte die für diese konkrete Frage geltende Gesetzeslage als Reglementierungsansatz herangezogen werden.

Nur wenn das Bundesministerium für Justiz überzeugend darlegen könnte, dass die Offenlegung der in Rede stehenden Daten zur Wahrung eines überwiegenden berechtigten Interesses der Öffentlichkeit notwendig ist und auch keine nachteiligen Folgen für die Betroffenen mit sich bringen würde, so wäre eine Übermittlung der genannten Daten durch eine Veröffentlichung im Internet zulässig.

Zu § 21:

Statt von einer „öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation“ sollte von einer „gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung“ gesprochen werden.

Zu § 22:

Der Begriff „Normative Wirkung“ würde den Regelungsinhalt des § 22 besser beschreiben als der Begriff „Drittwirkung“, da die Mitglieder der abschließenden Nutzerorganisation von dieser gleichsam vertreten werden und insofern weder „Dritte“ noch „Außenseiter“ sind (vgl. zur für die – im Wesentlichen vergleichbaren – Rechtswirkungen von arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen gebräuchliche Terminologie zB *Tomandl, Arbeitsrecht I*⁴ [1999], 147 ff; 156 ff)

Die – veraltete – Dativendung –e des Wortes „Tag“ sollte entfallen.

Zu § 26:

Es stellt sich die Frage, ob nicht für alle Gebietskörperschaften – und nicht nur für den Bund – ein öffentliches Interesse am Rechtserwerb besteht, das eine Sonderstellung rechtfertigt bzw. gebietet.

Zu § 27 Abs. 1 (und § 35):

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Satzungen – ebenso wie die Satzungen nach § 10 des geltenden Verwertungsgesellschaftengesetzes und nach Art. III Abs. 3 UrhGNov 1980 (s. dazu VfSlg. 9873/1983) – Verordnungen sind (vgl. auch *Öhlinger, Neue Aspekte des kollektiven Urhebervertragsrechtes aus verfassungsrechtlicher Sicht*, RfR 1998, 25); in VfSlg. 15.177/1998 (betreffend die Schlichtungsstelle beim Arbeits- und Sozialgericht) hat der Verfassungsgerichtshof allgemein ausgesprochen, dass „Akte der Zwangsschlichtung, also Akte, mit denen soge-

nannte Regelungsstreitigkeiten entschieden werden," als „gesetzesvollziehende Verwaltung“ zu qualifizieren sind.

Als Verordnungen unterliegen die Satzungen aber dem Determinierungsgebot gemäß Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG: Ihr wesentlicher Inhalt muss bereits durch das Gesetz vorbestimmt sein. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in VfSlg. 15.177/1998 unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung ausgesprochen, dass es u.a. vom Gegenstand der Regelung abhängt, auf welche Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber das Verhalten der Verwaltung vorherbestimmt; insbesondere für gesetzliche Regelungen im Bereich des Wirtschaftlichen sei keine so weit gehende Vorherbestimmung des Verwaltungshandelns erforderlich, wie in jenen Bereichen, in denen der Sache nach eine gesetzliche Regelung das Behördenhandeln exakter zu determinieren vermöge. Vor diesem Hintergrund hielt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis die gesetzlichen Grundlagen für die von der Schlichtungsstelle beim Arbeits- und Sozialgericht zu erlassenden Sozialpläne für ausreichend determiniert: Deren Inhalt sei einerseits hinsichtlich des Gegenstands der Regelung bestimmt (gemäß § 109 Abs. 1 erster Satz ArbVG dürfen nur Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen der mit konkreten Betriebsänderungen verbundenen Konsequenzen verfügt werden), zum anderen ergebe sich aus § 146 Abs. 2 ArbVG, der den Schlichtungsstellen die Entscheidung "innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen" vorschreibe, dass der Inhalt der zu treffenden Maßnahme auch insoweit bestimmt sei, als die Behörde weder über die Anträge hinausgehen noch anderes festlegen dürfe – dabei habe die Schlichtungsstelle von dem ihr durch das Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes in Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners Gebrauch zu machen (§ 146 Abs. 2 ArbVG) und, sofern mit der Betriebsänderung Kündigungen verbunden seien, "auf die Interessen von älteren Arbeitnehmern besonders Bedacht zu nehmen" (§ 109 Abs. 3 zweiter Satz ArbVG); die Legitimation der Entscheidung werde dadurch verstärkt, dass Organwalter in die Entscheidungsfindung – mitentscheidend – eingebunden seien, die unter Einschaltung der Repräsentanten der divergierenden Interessen in ihre Funktion berufen werden.

Für die Erlassung von Satzungen durch den Urheberrechtssenat sind jedoch weder ausdrückliche inhaltliche Determinanten noch besondere Verfahrensvorschriften – die ein geringes Maß an inhaltlicher Determinierung teilweise kompensieren könnten – vorgesehen. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG sollten die Gesichtspunkte,

auf die bei der Erlassung von Satzungen Bedacht zu nehmen ist, und allenfalls auch das einzuhaltende Verfahren näher geregelt werden.

Zu § 27 Abs. 2:

Satzungen nach der vorgeschlagenen Bestimmung sind, wie oben ausgeführt, als Verordnungen zu qualifizieren und können als solche nicht durch einen Gesamtvertrag außer Kraft gesetzt werden. Wenn hingegen – wie im Entwurf vorgesehen – an das In-Kraft-Treten eines Gesamtvertrags tatbestandsmäßig das Außer-Kraft-Treten der Satzung geknüpft wird, so ist dies nicht schlechthin unzulässig; allerdings wäre eine solche Bestimmung am Maßstab des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu messen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es jedenfalls vorzuziehen, die Aufhebung durch den Verordnungsgeber anstelle eines Außer-Kraft-Tretens ex lege vorzusehen.

Zu § 28:

Der Satz: „Sie [die Aufsichtsbehörde] bildet hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin eine selbständige Behörde“ ist überflüssig und missverständlich. Dass die Aufsichtsbehörde eine Behörde ist, ergibt sich nämlich schon aus dem ersten Satz des Abs. 3 sowie daraus, dass ihr das im Entwurf vorliegende Gesetz hoheitliche – und im eigenen Namen wahrzunehmende – Aufgaben zuweist. Welcher normative Gehalt vor diesem Hintergrund der Anordnung, dass die Aufsichtsbehörde „nach außen hin eine selbständige Behörde“ ist, zukommt, ist unverständlich; allenfalls könnte daraus der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Aufsichtsbehörde im „Innenverhältnis“ nicht selbständig ist, also in Unterordnung unter den Bundeskanzler neben die (sonstigen) Sektionen und Abteilungen des Bundeskanzleramtes tritt. Dieses Ergebnis wäre aber bedenklich, weil gemäß Art. 77 B-VG zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen sind; die Einrichtung von den Bundesministerien *nebengeordneten* – und nicht nachgeordneten – Dienststellen ist demnach unzulässig (vgl. dazu das Erkenntnis VfSlg. 4117/1961 [Mühlengesetz]).

Zu § 29:

Statt auf die „für Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen“ sollte auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, und auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 51, ver-

wiesen werden. Unverständlich ist die Aussage in den Erläuterungen, wonach von der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze der „Rechtszug, soweit es sich nicht um Verwaltungsstrafsachen handelt“ ausgenommen ist; die funktionelle Behördenzuständigkeit wird in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nämlich nur subsidiär geregelt (vgl. § 2 AVG), sodass die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit des Urheberrechtssenats in zweiter Instanz keine Abweichung davon darstellt.

Die Festlegung eines höheren als des in § 5 VVG normierten Höchstbetrags für Zwangsstrafen muss im Sinn des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein; das in den Erläuterungen – allerdings ohne Bezugnahme auf Art. 11 Abs. 2 B-VG – genannte Motiv (Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verwertungsgesellschaften) dürfte diese Erforderlichkeit begründen.

Zu § 30:

Zu Abs. 1 und 2:

Der Urheberrechtssenat soll als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag iSd. Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG eingerichtet werden. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf sich der Gesetzgeber dieses Behördentyps nur dann bedienen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: 1. Der Behörde werden als Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz bloße Kontrollfunktionen übertragen; 2. es handelt sich um eine Schieds- bzw. Schlichtungsinstanz; 3. der Behörde ist (auch) die Entscheidung über civil rights übertragen; 4. die Tätigkeit der Behörde erfordert unterschiedlichen, insbesondere technischen Sachverstand (vgl. VfSlg. 15.886/2000). Darüber hinaus bedarf nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der – nach dem Wortlaut des Art. 133 Z 4 B-VG uneingeschränkt zulässige – Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls dann einer besonderen Rechtfertigung, wenn der Behörde im Wesentlichen Aufgaben der Verwaltungsführung (und nicht nur der Verwaltungskontrolle) zukommen (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis VfSlg. 15.886/2000 sowie VfSlg. 15.427/1999).

Der vorgeschlagene Urheberrechtssenat soll zum einen als Kontrollbehörde (§ 30 Abs. 2 Z 1), zum anderen als Schieds- und Schlichtungsinstanz (§ 30 Abs. 2 Z 2 bis 7) tätig werden; dabei wird er auch über civil rights iSd. Art. 6 EMRK zu entscheiden

haben. Die Errichtung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag zur Wahrnehmung der in § 30 des Entwurfs umschriebenen Aufgaben ist daher nach der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Auch der Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes dürfte unbedenklich sein: Die Entscheidungen betreffend die Herabsetzung von Sicherheitsleistungen und die Feststellung der Vergütungssätze und Anteile könnten zwar, da sie (wohl in Bescheidform) in erster Instanz getroffen werden, Aufgaben der „Verwaltungsführung“ darstellen, gegen die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen werden müsste. Allerdings steht gerade in diesen Angelegenheiten die Funktion des Urheberrechtssenats als Schiedsinstanz im Vordergrund; die Entscheidungen solcher Behörden unterliegen üblicherweise nicht der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. dazu etwa *Grabenwarter/Holoubek*, *Demokratie, Rechtsstaat und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag*, ZfV 2000, 194 [198 ff]), was vom Verfassungsgerichtshof offenbar als zulässig erachtet wird.

Zu Abs. 4:

Der Urheberrechtssenat ist eine Verwaltungsbehörde und hat daher seine Entscheidungen, sofern mit ihnen subjektive Rechte oder Pflichten gestaltet oder festgestellt werden, grundsätzlich in Form von Bescheiden zu erlassen. Bescheide erwachsen in Rechtskraft und sind, sofern es sich um Leistungsbescheide handelt, vollstreckbar (vgl. insbes. §§ 59 und 68 AVG; allgemein zu den Wirkungen von Bescheiden zB *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ [2003] Rz 451 ff; *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹ [2004] 216 ff). Dass vollstreckbare Bescheide Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung sind, ergibt sich ausdrücklich aus § 3 Ab. 2 VVG.

Die Anordnungen, dass Entscheidungen des Urheberrechtssenats „die Wirkung rechtskräftiger Urteile“ haben und „Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung“ sind, sind somit redundant, aber wohl auch missverständlich und sollten daher entfallen.

Was vor dem Urheberrechtssenat geschlossene Vergleiche betrifft, so sollte angeordnet werden, dass diesen die Wirkung gerichtlicher Vergleiche zukommt; daraus ergäbe sich in Verbindung mit § 1 Z 15 EO, dass sie Exekutionstitel bilden.

Im Übrigen ist der in den Erläuterungen verwendete Begriff „gerichtsähnliches Kollegialorgan“ nicht gebräuchlich; stattdessen sollte von einer „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“ gesprochen werden.

Zu § 31:

Dass die Mitglieder des Urheberrechtssenates in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind, folgt schon aus Art. 20 Abs. 2 B-VG und müsste nicht eigens angeordnet werden. Ausgehend vom Wortlaut der Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG, die auf die Erlassung von Bescheiden abstellen, könnte zwar fraglich sein, ob die Weisungsfreistellung auch bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben – wie der Erlassung von Satzungen – gilt; der Verfassungsgerichtshof hat aber in VfSlg. 5095/1965 bereits ausgesprochen, dass gegen die (vor der B-VG-Novelle 1975 noch ausdrücklich einfachgesetzlich anzuordnende) Weisungsfreiheit der Mitglieder einer gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichteten Verwaltungsbehörde bei der Erlassung von Verordnungen keine Bedenken bestünden.

Zu § 33:

Wird das AVG – wenn auch nur subsidiär – für anwendbar erklärt, so müssen Abweichungen davon (wie etwa die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit) im Sinn des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein.

Zu § 35:

In Abs. 1 müsste es „§ 37 Abs. 1“ heißen.

Mit der Regelung, wonach der Urheberrechtssenat bestimmen kann, dass eine Satzung mit dem Tag des Einlangens des Antrags auf ihre Erlassung in Kraft tritt, soll offenbar die Möglichkeit eines rückwirkenden In-Kraft-Tretens von Satzungen eröffnet werden. Ein solches rückwirkendes In-Kraft-Treten eines als Verordnung zu qualifizierenden Rechtsaktes wäre aber nicht mit einem eigenen Rechtsakt vom Urheberrechtssenat zu „bestimmen“, sondern müsste zunächst als ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz – und dann darauf aufbauend in der Verordnung - vorgesehen werden.

Zu § 36:

Die organisationsrechtliche Einordnung der Schlichtungskommission ist unklar. Um ein Schiedsgericht iSd. ZPO kann es sich nicht handeln, weil die Schiedskommission weder aufgrund einer Vereinbarung der Parteien (vgl. die §§ 577 ff. ZPO betreffend den Schiedsvertrag) noch aufgrund von Verfügungen oder Statuten iSd. § 599 ZPO tätig wird. Ist die Schiedskommission aber ein Verwaltungsorgan, so ist die privatautonome Bestellung der Organwalter durch die Parteien unzulässig.

Die Intention des Entwurfs ist es offenbar, eine außerhalb der staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation stehende Schlichtungsinstanz zu schaffen. Damit sind aber verschiedene Aspekte schwerlich in Einklang zu bringen, insbesondere die gesetzliche Verpflichtung, vor dem Urheberrechtssenat die Schiedskommission anzurufen (die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang von einem „zweistufigen Verfahren“) und wohl auch die – wenn auch nur subsidiär vorgesehene – Möglichkeit der Bestellung ihrer Mitglieder durch ein staatliches Organ; was die Aufgaben der Schlichtungskommission betrifft, so dürften sie zumindest als „schlicht hoheitlich“ und somit als Vollziehung zu qualifizieren sein, mag auch den Entscheidungen (den „Schlichtungsvorschlägen“) nur mittelbar – indem sie im Fall des § 37 Abs. 2 ex lege zum Inhalt von Gesamtverträgen werden – Verbindlichkeit zukommen. Dem Anschein einer normativen Wirkung des Schlichtungsvorschlags könnte etwa dadurch begegnet werden, dass der Vorschlag nur dann verbindlich werden kann, wenn er von den Parteien ausdrücklich als Gesamtvertrag vereinbart wird. Schließlich deutet auch der Name „Schlichtungskommission“ eher auf ein staatliches Organ als auf ein privates Kollegium hin.

Angesichts dieser Unschärfen kann keineswegs mit Sicherheit gesagt werden, dass mit der Schlichtungskommission „die der Schiedskommission [nach dem geltenden Verwertungsgesellschaftengesetz] anhaftenden verfassungsrechtlichen Probleme [...] vermieden werden“, wie dies die Erläuterungen lapidar tun.

Zu § 42:

Novellierungsanordnungen sind keinesfalls in (neue) Stammgesetze zu inkorporieren. Soll gleichzeitig mit der Erlassung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2005 das Urheberrechtsgesetz novelliert werden, so wären das Verwertungsgesellschaft-

tengesetz 2005 als „Art. 1“ und die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes als „Art. 2“ eines Sammelgesetzes zu erlassen.

Zu § 45:

In Abs. 2 fehlt eine Regelung darüber, welche Behörde anhängige Verfahren weiterzuführen hat.

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EG“ wäre durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen, der dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – entspricht. Der Hinweis, dass „die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften noch nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt“ sei, ist – abgesehen davon, dass zweifelhaft erscheint, ob dies in dieser Allgemeinheit zutrifft (vgl. etwa die Erläuterungen zu § 17 Abs. 2, wo explizit auf Gemeinschaftsrecht verwiesen wird) – zumindest missverständlich, weil der vorliegende Entwurf dennoch Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit, berührt.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf S 2 müsste es im ersten Absatz, fünfte Zeile „Urheberrechtsgesetznovelle 1980“ statt „Urheberrechtsnovelle 1980“ heißen. Im vorletzten Absatz sollte es „Rechteinhaber“ statt „Rechtsinhaber“ heißen.

Auf S 6 (unter Punkt 6.: Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) müsste richtiger Weise von einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 (und nicht Abs. 1) B-VG gesprochen werden. Es trifft auch nicht zu, dass die Aufsichtsbehörde „vom Anwendungsbereich des Art. 102 Abs. 1 B-VG ausgenommen“ ist; richtig ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, dass sie nach dem Entwurf – ebenso wie der in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang nicht genannte Urheberrechtssenat – Angelegenheiten des Justizwesens iSd. Art. 102 Abs. 2 B-VG zu vollziehen hat und ihre Errichtung (bzw. ihre Betrauung mit diesen Vollziehungsaufgaben) nicht der Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG bedarf. Diese Ansicht beruht auf der Prämisse, dass der Begriff „Justizwesen“ nicht mit dem Begriff „Justizpflege“ in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG gleichzusetzen ist, sondern grundsätzlich *alle* in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG genannten Angelegenheiten umfasst; Rechtsprechung und Lehre haben sich mit der Auslegung des Begriffes „Justizwesen“ bisher noch nicht umfassend auseinandergesetzt (vgl. aber VfSlg. 8478/1979 [betreffend Angelegenheiten der Notare und der Rechtsanwälte]; VfSlg. 15.986/2000 [betreffend Angelegenheiten der Justizverwaltung]; *Puck*, Zur Anwendbarkeit des AVG [im besonderen auf die Fristenberechnung] und zum Instanzenzug im Verfahren vor den Notariatskammern, NZ 1978, 187; *Davy/Davy*, Gezähmte Polizeigewalt? [1991], 93 ff); *Wiederin*, Verfassungsfragen der Errichtung eines Bundeskriminalamtes, JBl 2001, 273 [284 ff]).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 11 sollte jeweils von „Rechteinhabern“ und nicht von „Rechtsinhabern“ gesprochen werden. Ebenfalls in den Erläuterungen zu § 11 müsste es in Pkt. 3 „Unterhaltungsmusik“ statt „Unterhaltsmusik“ heißen.

In den Erläuterungen zu § 12 müsste es auf S 17, erster Absatz heißen: „ wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist“.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den Layout-Richtlinien; vor allem wurden generell nicht die für Rechtsvorschriften (sowie Vorblatt und Erläuterungen) vorgesehenen Formatvorlagen – mit entsprechenden Formaten für die einzelnen Gliederungseinheiten (Paragrafen, Absätze, Ziffern), aber auch etwa für Titel und Inhaltsverzeichnis – verwendet.

Die Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

19. April 2005
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI